

*Notiz für den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, H. Schaffner*¹

EXPORT VON MUNITIONSBESTANDTEILEN NACH USA
(BUNDESRATSSITZUNG VOM FREITAG, 22. SEPTEMBER)

[Bern,] 21. September 1967

Exporte von Kriegsmaterial² unterliegen bekanntlich der Bewilligungspflicht (durch das EMD im Einvernehmen mit dem EPD, in gewissen Fällen auch mit der Handelsabteilung). Für Lieferungen nach kriegführenden Ländern werden aus Neutralitätspolitischen Gründen Bewilligungen grundsätzlich nicht erteilt. Angesichts des Vietnam-Konflikts schafft dies für Lieferungen nach den USA gewisse Schwierigkeiten³.

Als letztes Jahr eine grössere Bestellung von Hispano Suiza-Geschützen (samt Munition) für die amerikanischen Truppen in der BRD zur Diskussion

1. Notiz (Kopie): E2001E#1978/84#7177* (B.51.14.21.2). Unterzeichnet von R. Probst. Kopien an A. Weitnauer und M. Gelzer.

2. Zum schweizerischen Kriegsmaterialexport vgl. Dok. 135, dodis.ch/33261.

3. Zur Frage des Einsatzes von Pilatus Porter in Vietnam vgl. das Schreiben von M. Gelzer an B. Turrettini vom 21. März 1967, dodis.ch/33577; die Notiz von C. Jagmetti vom 14. August 1967, dodis.ch/33431 sowie die Notiz von P. Dietschi vom 15. Oktober 1969, dodis.ch/33418.



stand, die dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt wurde⁴, behelfen wir uns mit einer amerikanischen Zusicherung, dass dieses Material in Europa verbleiben, somit nicht in Vietnam zum Einsatz gelangen werde. Angesichts der weltweiten Verantwortung der USA, worin Vietnam nur *einen* Aspekt bildet, bot dies einen brauchbaren Ausweg.

Heute liegen uns zwei Gesuche⁵ für den Export schweizerischer Zünderbestandteile nach den USA, offensichtlich zwecks Verwendung in der amerikanischen Munitionsfabrikation vor. Die in Kopie beiliegende Notiz von Herrn Dr. Gelzer, Chef des Politischen Dienstes West EPD, an Herrn Bundesrat Spühler vom 6. d. M. (Beil. 1)⁶ enthält die näheren Angaben über den Sachverhalt. Hier lässt sich nun das Kriterium der Scheidung je nach dem eventuellen späteren Verwendungsort des Kriegsmaterials praktisch nicht mehr anwenden. Denn man wird von den Amerikanern vernünftigerweise kaum erwarten können, dass sie jene Geschosse, in welche zufällig schweizerische Zünderteile zum Einbau gelangen, von der übrigen Munition ausscheiden, damit gerade diese Geschosse nicht nach Vietnam verschifft werden. Es stellt sich die Frage, ob der Export schweizerischerseits bewilligt werden kann.

Mit Schreiben vom 23. August (Beil. 2)⁷ hatte sich die Handelsabteilung beim EPD, von dem sie konsultiert worden war, vornehmlich aus handelspolitischen Gründen *für* eine Erteilung der Bewilligungen verwendet. Es ging uns vor allem darum, eine Wiederbelebung des «defense essentiality»-Arguments («Nur die amerikanische Uhrenindustrie kann solche Zünderteile in USA herstellen; diese Industrie wird aber von der schweizerischen Konkurrenz erdrückt; gleichzeitig weigern sich die Schweizer, solche Teile aus der Schweiz zu liefern; also wird die nationale Sicherheit durch den «roll back» der Uhrenzölle⁸ bedroht») zu vermeiden. Dieses Argument, das zwar offiziell als unzutreffend erkannt wurde, aber gerade in der heutigen politischen und psychologischen Atmosphäre der USA vermehrtes Gehör finden könnte, wäre Wasser auf die Mühlen unserer sich wieder regenden protektionistischen Widersacher, die den hart erkämpften «roll back» ungeschehen machen möchten (Bill von Congressman Mills⁹). Es wäre fatal, wenn unsere Uhrenexporte, die vergangenes Jahr fast eine halbe Milliarde Franken erreichten, dadurch erneut in Schussfeld geraten würden.

Herr Bundesrat Spühler schliesst sich der Meinung, dass im vorliegenden Fall die handelspolitischen Gründe gegenüber anderen Aspekten überwiegen sollten, an. Er möchte aber dafür noch den Segen des Gesamtbundesrates erhalten, weshalb er die Angelegenheit zwar nicht formell in einem Antrag

4. Vgl. Bd. 23, Dok. 159, dodis.ch/30964 und Dok. 161, dodis.ch/30976.

5. *Gesuch der Firma Dixi SA, Le Locle, zur Lieferung von 1–1.65 Mio. Zünderbestandteilen für Artillerieraketen vom 7. Juli 1967 sowie Gesuch der Firma Sauser AG, Solothurn, betr. 500'000 Messingkörper und 250'000 Stahlkörper für Uhrwerkzünder, Doss. wie Anm. 1.*

6. Vgl. die Notiz von M. Gelzer an W. Spühler vom 6. September 1967, Doss. wie Anm. 1.

7. Vgl. das Schreiben von R. Probst an P. Micheli vom 23. August 1967, dodis.ch/33944.

8. Zum Uhrenkonflikt mit den USA vgl. Dok. 3, dodis.ch/33140, bes. Anm. 2.

9. Zu den Vorstössen von W. Mills vgl. Dok. 41, dodis.ch/33135, Anm. 5.

unterbreiten, aber an der *Bundesratssitzung vom Freitag, 22. September*¹⁰, *mündlich aufwerfen* will.

Die vorliegende Notiz bezweckt, Sie darauf vorzubereiten.

10. *Die entsprechende Bundesratssitzung fand bereits am 21. September 1967 statt. Vgl. E1003#1994/26#8*. Herr Spühler teilt mit [...]:* Wenn man andere Beziehungen zu den USA hätte, müsste man die Ausfuhr verweigern. Handelspolitisch ist unser Risiko derart, dass man Bedenken hätte. [...] Wegen der Situation bei der Uhrenindustrie würde er auf ein Verbot verzichten. *Herr Schaffner* bemerkt, dass die Leute diese Frage gar nicht hätten stellen müssen. [...] Im Grunde genommen könnte festgestellt werden, dass es sich hier um Uhrenbestandteile handle. *Für die Zustimmung des Politischen Departements und der Handelsabteilung zu den vorliegenden Ausfuhrgesuchen vgl. das Schreiben von M. Gelzer an die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung vom 28. September 1967, E 5001(G)1980/31 Bd. 78 (793.2).*